

Bender.

Constitutions - Ergänzungs -  
Notiz.

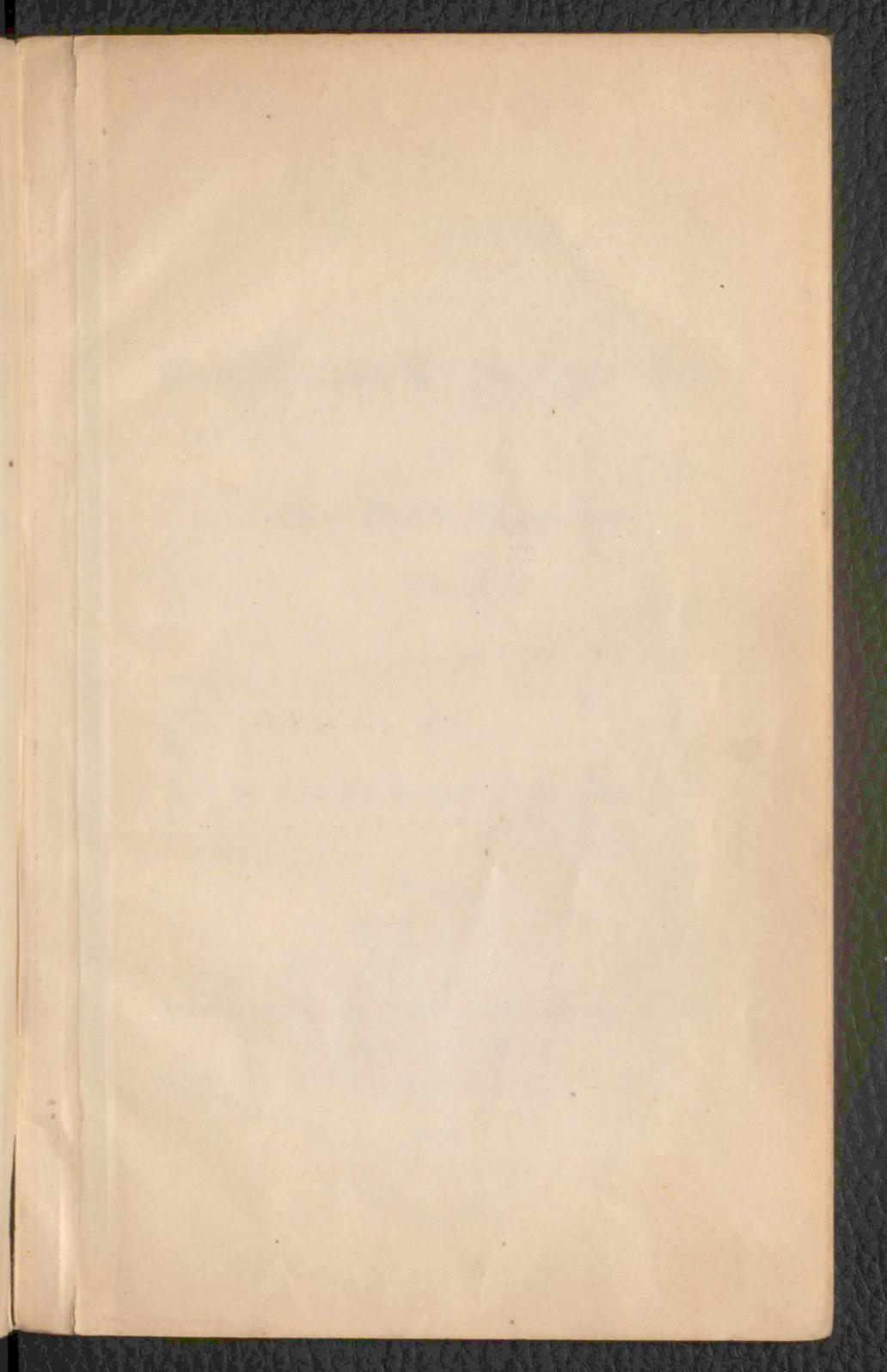
HB 26

0

324

R. Nr 242/950





Rm

Rw

Die

# Entstehung

der

## Constitutions-Ergänzungs-Acte

der

freien Stadt Frankfurt

vom Jahre 1816.

---

Von

Dr. Heinrich Friedrich Karl Bender, Adv.

Brun

85.59



---

Frankfurt am Main.

Gedruckt und zu haben bei Selter und Rohm.

1848.

12

(Pnw 242/950)

HB 26: O 324

8559



N<sub>1</sub>

## Vorwort.

---

Die ewig denkwürdigen Ereignisse der neuesten Zeit werden voraussichtlich auch auf die öffentlichen Verhältnisse Frankfurts vielfältig einwirken. Bereits hat sich die Presse dieses Gegenstandes bemächtigt, und der Kampf der Parteien über die Abänderung unserer Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816 begonnen. Dieser Zustand der Dinge erinnert lebhaft an die ähnlichen Verfassungskämpfe, welche in den Jahren 1814 bis 1816 durchgeföhrt worden sind. Eine Vergewärtigung dieser Verfassungskämpfe — welche die Wahrheit des Rousseau'schen Satzes: „die Freiheit ist ein köstliches Gericht, aber schwer zu verdauen“, bestätigen — dürfte für unsere Zeit um so lehrreicher seyn, weil auch damals die wichtigeren Fragen, namentlich über die Stellung des Senats, der gesetzgebenden Versammlung und des Bürgercolleg's, durch Männer von gediegener Kraft in wahrer Begeisterung für das Gemeinwohl discutirt worden sind. Die nachfolgende Abhandlung will dem größeren Publikum, welches an dem öffentlichen Leben der Vaterstadt eine erfreuliche Theilnahme bethätigt, ein treues Bild jener bewegten Zeit darbieten. Eine geschichtliche Einleitung (§. 1 und 2) schildert in aller Kürze die Verfassung Frankfurts bis zum Jahr 1813, um zunächst einen Ueberblick der Grundzüge unserer heutigen Verfassung zu gewähren. Dem folgt eine aus guten Quellen und Hilfsmitteln entnommene Darstellung der Entstehung der C.-E.-Acte vom Jahr 1816, nämlich der verschiedenen Projecte, welche dem Entwurf des XIIIr Colleg's vorangegangen sind (§. 3 u. 4), eine detaillirte Geschichte der Thätigkeit dieses Colleg's selbst (§. 5 bis 9) und eine Uebersicht der Verhandlungen über dessen Entwurf (§. 10). Der §. 11 endlich will auf den Standpunkt aufmerksam machen, von welchem aus die C.-E.-Acte allein richtig zu beurtheilen und zu würdigen seyn dürfte.

---

## I. Historische Einleitung.

### §. 1.

#### A. Verfassung der Reichsstadt Frankfurt.

Nach der reichsstädtischen Verfassung wurde die Reichsstandschaft und Landeshoheit Frankfurts durch Rath und Bürgerschaft zusammen repräsentirt; die Ausübung der darunter begriffenen Rechte stand aber, wenige Fälle ausgenommen, dem Rath allein zu. Die in diesen Fällen noch erforderliche Einwilligung der Bürgerschaft wurde jederzeit durch Ausschüsse und Vertreter derselben ertheilt, nämlich anfänglich durch die Zunftmeister und einen Ausschuß der nicht zünftigen Bürger, seit dem Bürgervertrag von 1613 durch die Neuner, vorübergehend durch die zu Erhebung der städtischen Privilegien erwählten Siebener, indem allgemeine Versammlungen sämmtlicher Bürger niemals üblich waren. Als die Zünfte und Gesellschaften (Einigungen) durch das kaiserliche Decret von 1616 aufhörten und auch die Neuner verschwanden, waren die bürgerlichen Oberoffiziere die einzigen Repräsentanten der Bürgerschaft, bis endlich, nach weitausehenden Verhandlungen und mehreren kaiserlichen Resolutionen, am 15. Oct. 1716 die Neuner hergestellt und, am 14. März 1732, nach Vorauszgang der sog. Dreier (22. Nov. 1725), ein ständiger Bürger-Ausschuß von 51 und 28 Personen niedergesetzt wurde.

Der Wirkungskreis dieser verschiedenen Behörden war folgender:

- 1) Das 51r Colleg hatte
  - a. die Festhaltung der Verfassung zu bewachen;
  - b. in allen Fällen, wo das Aerar mit neuen Ausgaben irgend einer Art beschwert, oder städtisches Eigenthum veräußert werden sollte, seine Zustimmung durch Conferenz mit dem Rath zu geben;

c. die bürgerliche Gegenschreiberei auf den Aemtern im Gang zu halten;

d. in allen städtischen Angelegenheiten, zumal in Münzsachen, konnte es dem Rath Vorstellung machen, und, wenn es kein Gehör fand, an den Reichshofrath sich wenden.

2) Die Neuner hatten

a. sämtliche Stadt- und Stiftungs-Rechnungen zu revidiren, und gingen an den Reichshofrath, wenn der Rath ihre Monita nicht erlebte;

b. bei allen Ausgaben des Aerars mußte der Rath auch mit ihnen erst conferiren;

c. ebenso waren sie bei allen neuen Steuern zu hören;

d. endlich unterstützten sie das 51r Colleg in Bewachung der Verfassung.

3) Die 28r (je 2 aus den 14 Stadtquartieren) erhielten, gleich dem 51r Colleg, von den Neunern eine generelle Anzeige der Rechnungs-Revision und der Begutachtung neuer Steuern.

4) Die Dreier (ein Graduirter und zwei andere Bürger, vom 51r Colleg dem Rath präsentirt und immer nur auf ein Jahr ernannt) hatten darauf zu wachen, daß bei Rath- und Aemterwahlen alles verfassungsmäßig zugeht, und dem Colleg darüber Bericht zu erstatten.

5) In den Jahren 1716 bis 1732 bestanden überdies sog. Admodiatoren (8 Haupt- und 44 untere A.), welche die zur Admodiation geeigneten Aemter, anfänglich mit Ausschluß aller Rath-Deputirten, verwalteten und dem Aerar bedeutend aufhalsen, während die übrigen Aemter mit bürgerlichen Gegenschreibern versehen waren.

In dieser Verfassung, wovon hier absichtlich nur die Grundzüge gezeichnet worden sind <sup>1)</sup>, herrschte, wie nicht zu verkennen, eine aristokratische Tendenz vor, die sich nicht selten in einem wahren Terrorismus der „Geschlechter“ bethätigte. Der Rath war Gesetzgeber und Vollzieher der Gesetze, auch Verwalter des Richteramts, ohne von der Bürgerschaft gewählt und ihr verantwortlich zu seyn. Die

---

<sup>1)</sup> Das Nähere s. in Moriz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, I. S. 45 ff., S. 276 ff. Vergl. auch den Aufsatz (von Dr. S. M. Starf) in den Frankf. Jahrbüchern, I. Nr. 25, S. 208 bis 210.

Bürgerchaft hatte so wenig das Recht der Gesetzgebung, wie eine selbstständige Vertretung, denn das Bürgercolleg wurde nicht von ihr gewählt und legte ihr keine Rechnung von seiner Thätigkeit ab. Als Wächter über das Ganze war freilich der Reichshofrath gestellt, und griff, wie namentlich aus Müller's Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt wider Frankfurt ergangenen Resolutionen zu ersehen ist, bisweilen mit Energie durch; allein das Verfahren bei diesem höchsten Colleg war ungemein schwerfällig, und die wichtigsten Streitsachen zwischen Rath und Bürgercolleg schlofen gewöhnlich ein, nachdem sie die Stadt enorme Summen gekostet hatten. Ihre Hauptstütze fand die öffentliche Ordnung in dem Geiste der Vorzeit, der den Reichstädter zu einem geräuschlosen kirchlichen Leben und zu einer ernstern Betriebsamkeit hinführte.

§. 2.

B. Verfassung unter dem Großherzog

Um den historischen Ueberblick nicht zu stören, mag dieser Periode mit wenigen Worten gedacht werden.

Im Jahr 1806 erhielt Frankfurt einen Fürsten, im Jahre 1810 einen Großherzog. Dieser erließ am 16. August 1810 ein Organisationspatent der Verfassung des Großherzogthums in 47 §§. 2), welches von dem Grundsatz ausging:

die bestdenkbare Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige, wohlbesetzte Gerichtsstellen besorgt wird, in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertraut ist.

2) Großh. Frankf. Regier.-Blatt, I. S. 10—21. Das Großherzogthum Frankfurt bestand aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete, aus dem früheren Fürstenthum Aschaffenburg, aus dem größten Theile des damaligen Fürstenthums Fulda, dem größten Theile des Fürstenthums Hanau und aus der Stadt Weglar. Es war in Departemente, Districte und Municipalitäten eingetheilt. Die 4 Departemente waren: die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet, Aschaffenburg, Fulda und Hanau. Für die Stadt Weglar war ein Unterpräfect ernannt.

Die Grundzüge dieser, nach dem Muster des vormaligen Königreichs Westphalen zugeschnittenen Constitution sind kurz folgende:

1) Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt (§. 11).

2) Die besonderen Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; ebenso die Privilegien einzelner Personen und Familien, soweit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruch stehen, endlich die Leibeigenschaft (§. 12—14).

3) Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn, die Grundsteuer niemals den fünften Theil der Revenuen übersteigen, eine Kopfsteuer nur auf verfassungsmäßige Verhandlung mit den Ständen eingeführt werden (§. 15).

4) Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, nämlich 12 reichen Grundeigenthümern, 4 reichen Kaufleuten oder Fabrikanten und 4 vorzüglichen Gelehrten, werden von den 4 Departements-Collegien in gleicher Zahl ernannt und alle 3 Jahre um  $\frac{1}{3}$  erneuert. Sie berathen über Gesetzentwürfe in geheimem Scrutinium durch absolute Stimmenmehrheit, und haben drei Commissionen, welchen diese Entwürfe zuvor mitgetheilt werden. Der Großherzog kann die Ständeversammlung prorogiren oder auflösen (§. 20, 21, 26—28).

5) Jedes der 4 Departemente hat einen Präfecturrath zur Entscheidung aller Verwaltungs-Streitigkeiten, ein Departementscolleg zur Ernennung der Ständemitglieder, und einen General-Departementsrath (§. 29—36).

6) Der gerichtliche Stand ist unabhängig; der Großherzog kann Criminalstrafen mildern und ganz erlassen (§. 39, 40).

7) Die verschiedenen Minister sind zur Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen, jeder in seinem Fach, verantwortlich. Ein aus 3 Ministern und 6 Räthen, nebst einem Generalsecretär, bestehender Staatsrath entwirft, unter dem Vorsitz des Großherzogs, alle Gesetze und Verordnungen, entscheidet Streitigkeiten

zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, und stellt angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht (§. 17 flg., §. 42—44).

Dem Reichsstädter war es wahrlich nicht zu verargen, wenn er diese Constitution, wodurch er für unerseßlich verloren hielt, was er liebgewonnen hatte, mit Widerwillen und tiefem Gram annahm, welcher sich auch schon früher, als die Stadt unter die Souveränität des Fürsten Primas kam, in dem denkwürdigen Abschied des Raths von seiner Mitbürgerschaft, vom 19. Aug. 1806, ausgesprochen hatte. Abgesehen von diesem besonderen Standpunkte, läßt sich jedoch nicht verkennen, daß diese Constitution zu manchen Verbesserungen die Keime enthielt <sup>3)</sup>. Es fehlte freilich auch nicht an leerem Wortgeklänge. So war, um nur das Eine zu berühren, die vorgesehene Volksvertretung kaum etwas mehr, als Gaukelspiel. Einmal, am 15. Okt. 1810, kamen die Stände im Residenzschloß zu Hanau zusammen; einmüthige Beschlußnahme fand durchgängig Statt, und schon am 26. desselben Monats wurden sie wieder entlassen <sup>4)</sup>. In einer Verordnung aus dem Jahr 1812 <sup>5)</sup> wird bemerkt, daß man, wegen Vorbereitung neuer Einrichtungen, die Stände für dieses Jahr nicht habe berufen können, und wörtlich beigefügt: Dieser Umstand hindert jedoch nicht, Alles in Ordnung zu halten! Erwägt man die beschränkte Zahl der Volksvertreter, wobei der Bürger- und Bauernstand übel genug weggekommen, weil Reichthum hauptsächlich die Wahl bedingte, ferner deren beschränkten Rechte, welche es kaum möglich machten, irgendwie mit Energie zu wirken, so wird man es nicht ungeeignet finden, wenn anderswo <sup>6)</sup> der Organisation und Thätigkeit dieser Stände in gleicher Linie mit den festlichen Illuminationen für den französischen Kaiser und mit dem „fürstlichen Scheibenschießen“ gedacht worden ist.

<sup>3)</sup> Vgl. die Frankf. Jahrbücher, XI. No. 33, S. 232 u. 233. Bezüglich der Gerichtsverfassung insbes. vergl. Vender Frankfurter Civilprozeß, S. 16 flg.

<sup>4)</sup> Das Nähere s. im Regier.-Blatt, I. S. 74, 81 flg.

<sup>5)</sup> Ebendas. II. S. 41.

<sup>6)</sup> Vergl. die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege der beiden Hessen und der fr. St. Frankfurt, I. Heft 4 (Darmstadt 1833), S. 445.

## II. Entstehung der C.-G.-A. vom Jahr 1816.

### §. 3.

#### A. Periode der Ernennung des XIII<sup>ten</sup> Collegs.

1. Verschiedene Projecte und deren Schicksal. 2. Aufnahme der Stadt in den deutschen Bund.

Im Herbst des Jahres 1813 wurde das Großherzogthum und die Stadt Frankfurt von den Allirten in militärischen Besitz genommen und Prinz Philipp von Hessen-Homburg zum General-Gouverneur ernannt, hierauf, vom 1. Januar 1814 anfangend, die Stadt und ihr ehemaliges Gebiet von den übrigen Theilen des Großherzogthums getrennt, auch vorläufig, jedoch ohne Aenderung ihres äußeren Verhältnisses zu den Allirten, sowie zu dem obersten Verwaltungs-Departement und General-Gouvernement, in ihre alte Municipalverfassung zurückgeführt <sup>7)</sup>, inwieweit die Allirten ausdrücklich dahin sich äußerten:

die vor dem Jahre 1806 bestandene reichsstädtische Municipalverfassung ist der rechtliche Grund aller neu eintretenden Verhältnisse.

Am 20. Dez. 1813 eröffnete der Minister Freiherr von Hügel der, zur Wiederherstellung der Verfassung hiesiger Stadt angeordneten Commission weiterhin:

es sey keineswegs die Willensmeinung der Allirten, auch das, was von der reichsstädtischen Verfassung inzwischen als unvollkommen, nachtheilig, und mit dem Geiste der Zeit unvereinbarlich erschienen wäre, für die Zukunft beizubehalten, vielmehr gebe die Intention dahin, daß eine Deputation von einsichtsvollen, rechtlichen und das öffentliche Vertrauen genießenden Männern ernannt werde, um zu prüfen: ob und welche Veränderungen in dieser ehemaligen Verfassung der Stadt und deren inneren Verwaltung durch die Ereignisse der späteren Zeit nothwendig und rathsam geworden seyen, welche ihren Entwurf binnen 3 Monaten dem Senat und dieser mit seinem Gutachten dem General-Gou-

<sup>7)</sup> Bekanntmachung des General-Gouvernements vom 6. Nov. 1813. Verordnung vom 14. Dez. ej. a., im allgem. Regier.-Blatt, III. S. 209 u. 235.

vernemement übergebe, damit dieses demnächst Verfügung über die definitive Constitution der Stadt erlasse.

Es wurde demgemäß vorerst die Bildung einer Wahlcommission, welche die Organisationscommission ernennen sollte, beschlossen, und letztere, mit Ermächtigung des Generalgouvernements, zu 13 Mitgliedern am 9. Januar 1814 niedergesetzt. Der von derselben am 9. März d. J. eingereichte Verfassungsentwurf erhielt jedoch die Genehmigung nicht; vielmehr besagte ein Rescript des General-Gouvernements vom 22. April d. J. an den Magistrat, der Allirten Willensmeinung gehe dahin:

daß Frankfurts ehrwürdige und durch die Erfahrung beinahe eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsstädtische Verfassung, insoweit es zu erreichen wäre, ohne Aufenthalt hergestellt und sogleich in Ausübung und Thätigkeit gesetzt werde.

Zugleich sprach sich das Generalgouvernement dahin aus: es habe nur Abänderungen und Verbesserungen dieser alten Verfassung, keineswegs aber eine ganz neue Schöpfung erwartet.

Der Entwurf <sup>8)</sup> bestand nämlich aus folgenden fünf Hauptabschnitten: I. Grundverfassung (Art. 1—3); II. die Austräge (Art. 4—11); III. der Rath (Art. 12—170, nämlich Art. 12—43 Rath im Allgemeinen und als höchstes städtisches Colleg, Art. 44—91 Gerichtsstellen, Art. 92 flg. engerer Rath und Aemter); IV. der Bürgerausschuß (Art. 171—187); V. Sonstige in die Verfassung gehörige Gegenstände (Art. 188—200, nämlich Subalterne, öffentliche milde Stiftungen, Handlungsvorstand u. a. m.). Nach diesem Project sollte die Ausübung aller Hoheits- und Verfassungsrechte der Stadt in die Hände des Rathes niedergelegt, ihm gegenüber, als Gegengewicht und alleiniger verfassungsmäßiger Repräsentant der ganzen Bürgerschaft, ein Bürgerausschuß gestellt, alle Dissensfälle zwischen beiden aber durch Austräge von 7 Bürgern entschieden werden!

<sup>8)</sup> Titel: Entwurf einer St. V. für die freie St. F., wie solcher von der, in Gemäßheit Beschlusses d. hohen G. G. am 9. Jan. 1814 niedergesetzten Commission der Dreizehn am 9. März 1814 G. G. Rath und dem bürgerl. Collegio vorgelegt worden; Fr. bei S. L. Brönnner, 1816, 70 S. 8. Eine Denkschrift von J. F. H. Schloffer, welche diesen Entwurf begleitete, ist nicht im Druck erschienen.

Am 21. Mai d. J. wurde im Rath ein zweiter, von Senatsgliedern und Syndiken gearbeiteter Entwurf der in der alten Verfassung zu treffenden Abänderungen beschlossen, welcher indessen wegen der vorliegenden Dissenspunkte zwischen Rath und Bürgercolleg die Genehmigung auch nicht erhielt, bis endlich ein Projekt dadurch zu Stand kam, daß man den zweiten Entwurf wieder hervor suchte und, im Einverständnis mit dem Bürgercolleg die besonders anstößig befundenen Stellen änderte, einige Punkte aber, worüber eine Vereinigung nicht zu erzielen war, der Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements unter Mittheilung der für und wider diese Punkte sprechenden Gründe anheimstellte <sup>9)</sup>. Letzteres bestätigte diese sog. Constitution am 19. Juli 1814 unter Entscheidung der vorerwähnten Punkte und unter Beifügung einiger für nöthig erachteten Zusätze, wohin namentlich zu rechnen ist, ein Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Deutschlands künftige Verfassung über das Verhältniß der Stadt zu dem Ganzen enthalten werde, die Vermehrung des Rathes von 28, wie proponirt war, auf die alte Zahl von 43 Mitgliedern, um die Verfassung nicht einer Oligarchie allzunah zu bringen, Wahlen und Beschlüsse des Rathes weniger einseitig zu machen, auch um die Rechte der alten Geschlechter und die Wünsche der nicht lutherischen Gemeindeglieder berücksichtigen zu können, ferner die Besetzung des Rathes aus allen christlichen Confessionen und dessen Ergänzung in Vacanzfällen durch Präsentation dreier Candidaten von Seiten des Bürgercollegs, die Befähigung nicht eingeborner Bürger zu Rathsstellen, die Wahl zu dem Bürgercolleg durch die ganze Bürgerschaft, Tren-

<sup>9)</sup> Titel: Constitution der fr. St. Fr., gedr. bei Eichenberg 1814, XIV. u. 69 S., 8., zum zweitemal, nach der Entscheidung vom 19. Juli 1814, abgeändert und als officieller Abdruck besorgt. Dazu (M. Arndt) Vorrede, 1814; aus vollständigen Original-Acten geschrieben. Bericht einiger der Wahrheit untreuer Behaupt. in d. Vorrede zur Constit. d. fr. St. Fr., bei Eichenberg 1814, 15 S.

Constit. d. fr. St. Fr. 1814, 32 S. fl. 8; J. G. Dieß Anmerk. über einige Stellen des im J. 1814 im Druck erschienen. Entwurfs einer Constit. der fr. St. Fr. 1816. 8. Die weiteren Vorschriften über Einzelnes aus dieser Constitution werden hier übergangen.

nung der Instanzen, damit nicht ein und dasselbe Gericht in zwei Instanzen erkenne, die Suspendirung der vorgeschlagenen Austräge, bis durch die zu erwartende Verfassung Deutschlands bestimmt werde, welche Behörde insoweit competent seyn solle u. a. m. Dieser Verfügung vom 19. Juli lag ein Schreiben des Freiherrn von Stein bei, worin es hieß, man habe das vollzogene Originaleremplar dieser Constitution dem Freiherrn von Hügel eingeschickt, von dem es an eine gemischte Commission gelangen werde, welche sich mit der Bekanntmachung und Ausführung dieser Constitution alsbald zu beschäftigen habe.

So stand das Verfassungswerk, als Aller Augen auf die Eröffnung des Wiener Congresses gerichtet waren. Durch Art. 46 der Wiener Congressacte erfolgte die Feststellung des Verhältnisses hiesiger Stadt zu dem Ganzen des deutschen Bundes. Sie wurde zum Mitglied desselben erklärt und durch die am 8. Juni 1815 unterzeichnete Bundesacte förmlich in solchen aufgenommen, worauf das General-Gouvernement am 20. Juni aufhörte und am 9. Juli seine bisherigen Functionen dem Rath und Bürgercolleg feierlich übergab <sup>10)</sup>.

Die Wiener Congressacte bestimmte bezüglich der Verfassung hiesiger Stadt:

ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité de droits entre les différents cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques et sera observée dans tous les rapports du Gouvernement et d'administration. Les discussions qui pourront s'élever soit sur l'établissement de la constitution soit sur son maintien seront du ressort de la diète germanique et ne pourront être décidées que par elle.

Die Selbstständigkeitsacte vom 9. Juni 1815 empfahl überdies dem Senate und der Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht und Unparteilichkeit bei Festsetzung ihrer Verfassung.

---

<sup>10)</sup> Die bei dieser Uebergabe gehaltenen Reden wurden durch die Senatskanzlei unterm 12. Juli 1815 publicirt.

§. 4.

3. Weitere Schritte im Verfassungswerk; Colleg der 56r.

Um so rasch wie möglich aus diesem unbehaglichen Provisorium zu kommen, überreichte ein Ausschuß der hiesigen Advokaten <sup>11)</sup> am 7. Oct. 1815 eine Vorstellung bei Senat, worin ausgeführt ward, es seyen nach Art. 46 der Wiener Congressacte und nach der Selbstständigkeitsacte hiesiger Stadt die Grundsätze unserer künftigen Verfassung unabänderlich dahin bestimmt:

daß, mit Unparteilichkeit und Beseitigung rückwirkender Maßregeln, eine Verfassung durch Senat und Bürgerschaft festgesetzt werde, worin also das Recht der Mitwirkung auf Seiten der Bürgerschaft deutlich ausgesprochen sey; zu dessen Ausübung könne aber die Bürgerschaft aller christlichen Confessionen nicht anders gelangen, als durch einen von der öffentlichen Gewalt ausgehenden Aufruf zur Bildung einer von der Bürgerschaft unmittelbar und ganz unabhängig zu wählenden Repräsentation, welcher alsdann das Recht, einen Vorschlag zur künftigen Verfassung zu genehmigen, ausschließlich zukommen werde.

Die Vorstellung führte weiter aus, daß hierin keine Bedenklichkeit liege, weil es Gottlob unter den Frankfurter Bürgern keinen Pöbel gebe, dessen schädliche Einwirkung bei den Wahlen zu fürchten wäre, vielmehr überall, wo die Bürgerschaft bis jetzt unmittelbar thätig gewesen, dieselbe im wahren Geiste der Ordnung und des bürgerlichen Gehorsams, lediglich durch die moralische Kraft der Aufklärung, zur Zufriedenheit aller Unparteiischen gehandelt habe.

Hierauf folgte, als Manuscript gedruckt, Auszug Rathsprötokolls vom 24. Okt. 1815, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

1) In Zukunft wird Bestimmung der Bürgerschaft erfordert

<sup>11)</sup> Derselbe bestand aus den Doctoren Diez, Brack, Häberlin, Jassoy, Claus, Kappes und Behrends. Diese, und die weiter unten gedachte Vorstellung vom 22. Nov. 1815, welche Dr. Jassoy verfaßt hat, sind auch im Druck erschienen.

- a) bei Einführung und Abschaffung allgemeiner Gesetze und Anordnungen;
- b) bei Abänderungen der Verfassung;
- c) bei Einführung neuer Abgaben;
- d) bei Veräußerung von Stadtgütern, die den Tarationswerth von 5000 fl. übersteigen;
- e) bei Staatsverträgen.

2) Es wird ein engerer und ein größerer Bürgerausschuß gebildet, jener von 15, dieser von 65 Personen. Nur vorgängig einer vom Senat mit beiden gepflogener Vorberathung können von dem engeren Ausschuß, über die unter Nr. 1 erwähnten und sonstigen vom Senat an die Bürgerschaft zu bringen dienlich erachteten Gegenstände, Vorträge an den größeren Ausschuß geschehen.

a) Der engere Ausschuß beaufsichtigt die Handhabung der Verfassung und kann dem Senat über Mängel in der Verwaltung Vorstellung machen, prüft und bestimmt das vom Rath vorgelegte Budget, zieht alle vordem zur Conferenz mit den bürgerlichen Collegien geeignet gewesenen Gegenstände an sich, beaufsichtigt die Staats- und Stiftungsrechnungen, stimmt zuerst in den Bezirksversammlungen, kann Wünsche der Bürgerschaft, wenn sie der Senat binnen 6 Monaten nicht berücksichtigt, mit Beistimmung des größeren Ausschusses bei der nächsten Versammlung selbst vorbringen u. s. w.

b) Der größere Ausschuß hat einestheils, mit wenigen Ausnahmen, gleiche Befugnisse, andertheils wählt er alle 5 Jahre den engeren Ausschuß zu einem Drittheil neu, übt alle unter der Reichsstadt dem 51r Colleg zugestandenen Befugnisse bei den Aemtern und hinsichtlich der Gegenschreiberei, präsentirt die den beiden Consistorien beisitzenden weltlichen Räthe, desgleichen zwei Bürger zur Ergänzung der Stiftungsverwaltungen und zu den Stiftungsconsulenten u. s. w.

3) War dann ferner auseinandergesetzt, wer auf der Bürgerversammlung und in den Bezirksversammlungen mit Stimmrecht erscheinen könne, und wie die Geschäfte darin zu behandeln seyen. Es sollten nämlich 5 Bezirksversammlungen, mit je 3 Gliedern des engeren und 13 des größeren Ausschusses, bestehen, jeder Beschluß darin für eine Stimme zählen, und nach Mehrheit der Stimmen in der großen

Bürgerversammlung der Bürgerbeschluß gefaßt, endlich durch Annahme des Rath's zum Gesetz erhoben werden. Ueber Dissense zwischen Rath und Bürgerversammlung sollte eine gemischte Commission von 20 Gliedern entscheiden, und bei Stimmengleichheit 5 derselben durch das Loos gewählt werden, um per majora den Endbeschluß zu fassen.

4) Jedem Bürger sollte schließlich die Frage vorgelegt werden: ob er diese Festsetzung des Verhältnisses der Bürgerschaft zum Senat annehmen wolle, zu welchem Ende die Abstimmungen in Register für je 2 Quartiere einzutragen seyen. — In einer dazu gehörigen Erläuterung entwickelte der Senat die Motive zu dieser Einrichtung, und stützte sich vornehmlich auf die glücklichen Erfahrungen in den Schwesterstädten Frankfurts, deren Verfassung eben deshalb Nachahmung verdiene.

Das Bürgercolleg sprach sich hierüber unter dem 6. Nov. 1815 im Wesentlichen dahin aus. Die Hoheit stehe der ganzen Bürgergemeinde zu. Jede öffentliche Behörde besorge drum die Ausübung dieser Hoheit und Mitaufsicht über die Verwaltung nur aus Delegation der Bürgerschaft, in der sie ihre Committenten zu erkennen habe, und komme es deshalb keiner Behörde zu, weder der Bürgerschaft eine höhere Stellung in der gesellschaftlichen Ordnung zu verleihen, noch bei Ausübung ihrer etwaigen Reservatrechte beschränkende Formen vorzuzeichnen. Von diesem Gesichtspunkte entferne sich aber der Inhalt Rath'sprotokolls vom 24. Okt. d. J. gar sehr, und glaube das Colleg, man solle sich vielmehr mit Beendigung der Constitution im Ganzen und Ausarbeitung der wenigen noch rückständigen Punkte beschäftigen, hierauf darüber berathschlagen, wie man die Willensäußerung der Bürgerschaft über das Ganze auf die unbefangenste und zweckmäßigste Weise vornehmen könne. Das Colleg machte dazu folgende Vorschläge:

1) Die gesammte Bürgerschaft wählt 56 Personen, je 4 aus einem Quartier.

2) Dieses Wahlcolleg der 56r ernennt sodann 3 Senatsglieder, 3 Mitglieder des Bürgercollegs und 7 weitere Bürger aus allen christlichen Confessionen.

3) Diese Deputation der XIII hält wöchentlich mehrere Sitzungen, um schriftliche und unterzeichnete Bemerkungen hiesiger Bürger über die zu druckende und provisorisch beizube-

haltende Constitution binnen einer festen Frist anzunehmen und auf Verlangen der Verfasser darüber zu berathen, worauf Senat und Bürgercolleg alle von der Deputation angenommenen oder verworfenen Monita nochmals prüfen. Hiernächst werden

4) sämtliche Acten einer Commission von 81 Bürgern vorgelegt, welche über die neue Verfassung definitiv entscheidet, so daß Senat, Bürgercolleg und gesammte Bürgerschaft sich deren Entscheidung unterwerfen.

Auf diese Weise, fährt das Bürgercolleg fort, sey die definitive Entscheidung der Bürgerschaft vindicirt; so könne jeder einzelne Bürger Wünsche und Ansichten über die neue Constitution zur Prüfung bringen und dieser gewiß seyn, und so werde alle Einseitigkeit in der Abstimmung, gleichwie die ganz unzweckmäßige Virilabstimmung vermieden. — Im Einzelnen äußerte das Colleg weiterhin, daß zu den Reservatrechten der Bürgerschaft alle Zweige der Gesetzgebung und alle Neuerungen im Abgabensystem gehören müßten; daß die proponirten Ausschüsse, Bezirks- und Bürger-Versammlungen keine Empfehlung verdienten, indem alle Volksversammlungen zum Behuf der Discussion einem wohl vorbereiteten Regierungskommissär gegenüber bloße Volkstauschungen seyen, daß die unmittelbare Selbstthätigkeit der Bürgerschaft theils eine decisive, indem 81 vom 56r Colleg gewählte Bürger über alle dahin gehörigen Gegenstände nur Anträge oder Vorschläge des Senats und Bürgercollegs erwarteten, theils eine elective sey, indem künftig die Wahlen zum Bürgercolleg, wie dieses schon am 21. Aug. d. J. ausgesprochen, von 42 Wählern aus der Bürgerschaft selbst zu geschehen hätten, auch die Befugnisse dieses Collegs namentlich, nicht durch bloße Verweisung auf die kaiserlichen Resolutionen, in der Constitution zu verzeichnen wären.

Auf dieses gewichtige Actenstück folgte eine zweite Vorstellung des oben erwähnten Advocatenausschusses vom 22. Nov. 1815, welcher sich dem Bürgercolleg überall anschloß, dessen Vorschläge noch weiter zu entwickeln suchte, und auf baldigste Zusammenberufung der Bürgerschaft drang.

Der Senat ging, laut Publikandum vom 15. und 27. Jan. 1816, auf die Vorschläge des Bürgercollegs ein, indem er zugleich das den Monitis zu Grund zu legende Consti-

tionsproject durch den Druck bekannt machte <sup>12)</sup>, erklärte aber abweichend, das Colleg der XIIIr werde zugleich begutachten, wie die definitive Einführung der Verfassung auf eine die Gerechtfame der Bürgerschaft vollkommen befriedigende Weise vorzunehmen sey.

Am 29. ej. stellten viele Bürger dagegen vor, sie wollten die vom Bürgercolleg vorgeschlagene definitive Einführung ohne Weiteres befolgt wissen; der Senat ließ jedoch diese Frage bis zu eingelangtem Gutachten der XIIIr ausgesetzt. Als daher das 56r Colleg endlich zusammenkam, so war sein erster Beschluß am 5. Febr. mit 51 Stimmen:

In jenem Rathspublicandum seyen Grundsätze über Stellung und Befugnisse der Bürgerschaft und des Rathes in Beziehung auf die Verfassung enthalten, die zu Besorgnissen, Mißverständnissen und Gegenvorstellungen vieler Bürger Anlaß gegeben, weshalb die Wahl der 56r nur unter vielseitiger Protestation, sich die in der Wiener Congressacte begründeten politischen Rechte dadurch nicht vergeben zu wollen, geschehen; in diesem Labyrinth könne das 56r Colleg die Mitglieder zur Commission der XIIIr nur erst dann wählen, nachdem der Rath eine Erklärung dahin abgegeben, daß es niemals so angesehen werden solle, als habe sich die Bürgerschaft durch fragliche Wahlen im Mindesten an ihren politischen Rechten vergeben. — Nur hierdurch könne Ruhe und Eintracht hergestellt werden <sup>13)</sup>.

<sup>12)</sup> Titel: Gebrängte Darstellung u. Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung, nebst Einschaltung der zwischen dem Rath und Bürgercolleg im J. 1814 verglichenen, dem Zeitgeist entsprechenden Modificationen; gedr. mit Andreä'schen Schriften, 26 S. Vorbericht u. 56 S. Text. 8. 1816. Dazu: Systematisch zusammengestellte Monita zu der Darstellung und Inbegriff ic. Entworfen von den jetzigen Gerichtsräthen (v. Adlersflucht, v. Malapert, v. Meyer, Zeitmann, Stark, Hoch, Kößing), Erstt. bei G. L. Brönnner, 1816, IX u. 95 S. 8.

<sup>13)</sup> Diese Erklärung war gezeichnet vom Präsidenten (v. Leonhardi); Vicepräsidenten (Dr. Jaffoy), von 2 Secretarien (Dr. Claus u. Dr. Rappes) u. 14 Mitgliedern des 56r Collegs aus den 14 Stadtquartieren. Sämmtliche Protokolle u. Verhandlungen der 56r sind bei Boselli dahier in Quart gedruckt erschienen.

Nachdem über diesen Punkt hin und her verhandelt worden, trat endlich die Commission der XIIIr in das Leben, deren Thätigkeit wir nunmehr näher kennen lernen wollen.

§. 5.

B. Thätigkeit der XIIIr.

1. Uebersicht.

Die Commission der XIIIr, bestehend aus den Herren Syndikus Dr. Büchner, Staatsrath G. Steiz, Senator (seit 1817 Schöff) v. Guaita (vom Senat), Weißbender F. E. Henkelmann, Kaufmann B. Brentano, Frank von Lichtenstein (vom Bürgercolleg), M. von Bethmann, Dr. Claus, S. Mühlens, Dr. Diez, Dr. Jaffoy, Pfarrer Kirchner und Freiherrn von Leonhardi sen. (aus der Bürgerschaft), hielt vom 19. Febr. bis zum 22. Mai 1816 im Ganzen 33 Sitzungen, die erste im Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters auf dem Römer, alle übrigen im Hause Limpurg. In der ersten Sitzung wurde Herr Synd. Büchner zum Präsidenten gewählt, eine Deputation von zwei Mitgliedern zur Empfangnahme aller mit Namensunterschrift versehenen Eingaben hiesiger Bürger über auf das Ganze oder Einzelnes der Verfassung bezügliche Wünsche und Erinnerungen (im Ganzen 93 sog. Monita), welche bei sämmtlichen Mitgliedern circulirten, ernannt, ferner beschlossen, daß jedes Mitglied eingeladen werden solle, durch einen baldigen Vorschlag über die wesentlichen Principien der Verfassung den gewünschten Anlaß zu geben, indem man sich durch schnellere Vereinbarung über diese Principien um so leichter über den Gesichtspunkt bei Begutachtung jener Eingaben werde verständigen können. Auf diese Generalsitzung folgten mehrere Besprechungs-Zusammenkünfte und in der zweiten Sitzung (26. März) der Beschluß, wöchentlich 3 Plenarsitzungen zu halten, in der 11. Sitzung aber der weitere: daß bei allen Beschlüssen eine Zurücknahme, Aenderung oder Modification vorbehalten bleibe. Zuerst wurde über die Bürgerrepräsentation berathen (2. bis 16. Sitzung, 26. März bis 1. Mai), sodann über den ständigen Bürgerausschuß (17. bis 19. Sitzung, 2. bis 4. Mai), dann über den Senat (19. bis 27. Sitzung, 4. bis 14. Mai), ferner über städtische Behörden, Handelskammer und Central-Finanz-

commission (27. bis 29. Sitzung, 14. bis 16. Mai), darauf über Kirchen- und Schulangelegenheiten (30. u. 31. Sitz., 17. u. 18. Mai), wonächst die 31., 32. und 33. Sitzung (18. bis 22. Mai) zu nachträglichen Beschlüssen verwendet wurden, nämlich über Competenz der beiden Bürgermeister, über die geheime Deputation, über Zahl der lutherischen Pfarrer, Bestätigung der älteren Privilegien und Rechte der Stadt, über das Schicksal der Gesetzgebung von den J. 1806 bis 1816, über die Verhältnisse der hiesigen Judenschaft, über Pensionirung bei vollem Gehalt, über den Senior und Consulanten des Bürgerausschusses, Wahlfähigkeit zu den Bürgermeisterstellen, Verpflichtung zur Annahme der Stelle eines Senators oder Syndicus, endlich über die der C.-E.-Acte anzuhängenden transitorischen Verfügungen. Noch ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Herren Büchner und Jassoy die Redaktion des dem Senat über das Ganze zu erstattenden Gutachtens übernahmen, und solches der ganzen Commission in einer Plenarsitzung vorlegten.

### §. 6.

#### 2. Im Einzelnen. a. Bürger-Repräsentation.

Am 14. März reichten zwei Mitglieder der Commission gutachtliche Vorträge ein, nach welchen die ausübende und richterliche Gewalt nebst der Verwaltung, mit herkömmlicher Concurrency des Bürgercolleg, dem Rath, die gesetzgebende Gewalt aber, mit völliger Ausschließung des Raths, einer neben ihn gestellten Bürgerrepräsentation übertragen werden sollte. Beide Vorträge (von Dr. Jassoy und Dr. Claus) erschienen demnächst auch bei Brönner gedruckt. In der dritten Sitzung (2. April) verlasen zwei andere Mitglieder ihre Ansichten über diesen Gegenstand. Das eine Mitglied war der Meinung, es solle in dieser großen Repräsentation dem Rath die erste Ordnung, dem Bürgercolleg die zweite, die dritte dem wieder herzustellenden Neunercolleg, endlich die vierte einer Zahl von 28 aus allen Ständen gewählten Bürgern, um auf diese Art das reichsstädtische Institut der 28r wieder einzuführen, angewiesen werden, wodurch die Stadt eine Repräsentation von 132 Bürgern erhalte, also vollzähliger, wie irgend ein

anderer Staat, wobei jedoch, statt der alten auf das Militärwesen gestützten Wahlart nach Quartieren, eine Wahl nachgenau zu bestimmenden Ständen, weil jeder Stand seine Leute am besten kenne, vorzuschreiben sey. Das andere Mitglied empfahl möglichstes Anschließen an die reichsstädtische Verfassung, so daß nur für deren Schlußstein, die kaiserliche Gewalt, ein Ersatz zu suchen und in folgender Einrichtung zu finden sey. Das Bürgercolleg bleibe, daneben eine größere Repräsentation von 136 Personen, bestehend aus  $\frac{2}{3}$  des Rathes, 28 Gliedern des Bürgercollegs und 80 sonstigen Bürgern, an welche alle Gegenstände der Gesetzgebung und des gemeinen Wesens gelangten, worin der Rath die alleinige Befugniß zum Vortrag habe, in genau bestimmten Fällen aber, namentlich Steuerfachen, Vacanzen im Rath und Bürgercolleg u. a. m., dazu verbunden wäre.

In der 4. Sitzung (8. April) vernahm die Commission einen Vortrag, worin ein Colleg der 72r, ein Colleg der 15r (vormals 9r) und ein Colleg der 51r beantragt wurde. Das Colleg der 72r wäre, als Urstamm der gesammten Volksrepräsentation, von der Bürgerschaft, mit vorläufiger Aussetzung der Frage wegen Theilnahme der Dorfschaften, nach 3 Klassen zu wählen, um 3 Jahre zusammen zu bleiben, mit jährlichem Austritt von 24 Mitgliedern, die durch 8 neue aus jeder der 3 Klassen ersetzt würden, mit einem Präsidenten, der gleichen Rang mit dem Stadtschultheißen habe und in sich die Würde der ganzen Bürgerschaft vereine, mit einem Consulenteu auf je 3 Jahre und 6 Mitgliedern jährlich nebst Actuar, die zusammen das Bureau bildeten; dieses Colleg versammle sich jährlich in der Regel zweimal, am 31. Januar und 30. Juli, sonst auf Veranlassung des Rathes, der 15r, der 51r, oder der ganzen Bürgerschaft, und von ihm sollten alle Behörden ausgehen. Das Colleg der 15r wäre eine ständige Deputation der 72r, mit einem besondern Consulenteu, welche jährlich zweimal an die 72r berichte, wöchentlich 3 Sitzungen halte und 6 Jahre beisammen bliebe, wo alsdann 5 Mitglieder austräten; vor dasselbe gehörten alle Gesetzänderungen, Errichtung neuer Aemter, Anstellungen, neue Auflagen, Beräuerungen und Anschaf-

fungen städtischer Güter, Staatsverträge, das Militär- und Staatsschulden-Wesen, die Stiftungsangelegenheiten u. a. m. Das 51r Colleg bleibe im Wesentlichen das reichsstädtische, nur wähle es sich aus dem 72r Colleg und jährlich träten 10 Mitglieder aus.

In der 5. Sitzung (10. April) trugen zwei Mitglieder ihre Ansichten über denselben Gegenstand dahin vor: der Rath stehe, als Regierung, über der Bürgerschaft, als von dieser delegirte Behörde aber unter ihr, das Bürgercolleg, als Controlbehörde, ihm gegenüber, und zugleich vertrete es die Bürgerschaft als Regierte; außerdem sey die Bürgerschaft, als Delegirender des Rathes und Bürgercollegs, durch ein drittes eben so selbstständiges Colleg, in welches weder Rath noch Bürgercolleg kommen dürfe, zu vertreten, und dieses dritte Colleg aus allen Ständen der Bürgerschaft zu bilden, ohne daß sich jedoch über diese Stände näher ausgesprochen wurde. In derselben Sitzung bestritt ein anderes Mitglied die Zuziehung des Rathes oder auch nur einer Deputation desselben zu einer gesetzgebenden Repräsentation desselben mit mehr als einer gutächtlichen Stimme, wiederholt Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt fordernd. Die Idee, welche von diesem Mitgliede fortwährend festgehalten und geltend zu machen gesucht wurde, daß nämlich die ausübende Gewalt gar keinen Antheil an der Gesetzgebung haben, deren Glieder vielmehr bloße Vollziehungsbeamte seyn sollten, dagegen die oberste Gewalt in einer ständigen Repräsentation der Bürgerschaft ruhen müsse, wurde von den übrigen Mitgliedern als eine unglückliche und durch die Geschichte aller Zeiten höchst gefährlich erwiesene Ansicht erkannt. Schon Volksversammlungen an sich seyen bedenklich, weil nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder auf ihnen entweder einzelne zudringliche und factiöse Menschen das Wort führten und die an eine ernste Berathung wichtiger und weitumfassender Gegenstände nicht gewöhnte Masse nur zu leicht auf Abwege zu bringen wüßten, oder andererseits solche Versammlungen bald in ein bloßes Gaukelspiel ausarteten, das nur so lange der Neugierde Reiz gewähre, als es neu ist. Vollends aber erkannte man ständige beratende Kör-

per als eine wahre Geißel, die sich, um nur fortbauend etwas zu unternehmen, unaufhörlich an der vollziehenden Gewalt reiben, dadurch jedem Tüchtigen das Wirken im höheren Staatsdienst verleiden, im Innern alles bunt durcheinander werfen und mit den Nachbarn Zwietracht anspinnen. Hätte man die gesetzgebende Versammlung, als ständige Behörde, jedoch mit Ausschluß des Rathes, etwa jährlich neu wählen lassen wollen, so würde auch dieses Mittel nichts gebessert haben, weil alsdann dieser obersten Staatsbehörde die durchaus unentbehrliche Geschäftserfahrung und Gewandtheit gefehlt hätte.

Die Ansicht, daß die gesetzgebende Versammlung eine ständige beratende Behörde mit Ausschluß des Rathes werden müsse, vertheidigte besonders Dr. Claus. Er ließ sie drucken unter dem Titel: Erklärung und einzelne Ansicht von Dr. Claus (9. Juli 1816), 3 S. 8. Darin protestirt Claus gegen den Entwurf des XIIIr Collegs als Ganzes, weil eine unglückliche Mischung der gesetzgebenden Versammlung und eine überall vorstechende Halbheit dem ganzen Werk das Gepräge eines ängstlichen Versuchs aufdrücke, der, vom Geiste der Besorgniß, die künftige Maschine möchte zu lebendig werden, geleitet, diese gleichsam todt habe zur Welt kommen lassen mit dem politischen Marasmus als Erbtheil, welcher abschreckender sey, als die sog. Volksdespotie, welche bei der Bildung und dem sanften Charakter der Bürgerschaft ein vom Theater fremder Verdorbenheit entlehntes eitles Schreckbild sey, ein Schreckbild, das uns nie hätte verleiten sollen, von der Reinheit des Repräsentativsystems in der Gesetzgebung abzuweichen, sie mit lebenslänglich angestellten Vollziehungsbeamten zu theilen und durch Herbeiziehung eines zur Beschränktheit verdamnten 51r Collegs als eine sog. ständige Bürgerrepräsentation dem Mangel einer fortbauend beschäftigten wirklichen gesetzgebenden Versammlung abzuhelpen, indem man diese, gleich einem gefährlichen Institut, auf zehn Monate im Jahr sorgfältig außer Thätigkeit gesetzt habe.

Noch eine andere Ansicht (6. Sitzung vom 17. April) ging dahin: die große Bürgerrepräsentation müsse bestehen aus dem Rath, den bürgerlichen Collegien und einem besondern Repräsentationscolleg, jene zu 108, diese zu 92 Bürgern und 16 Landleuten gerechnet,

zusammen 216 Personen; so sey der Reichshofrath zu ersehen!

Man beschloß bereits in der 5. Sitzung (10. April) per majora:

daß die große Repräsentation, nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten, aus dem Rath und Bürgercolleg in abstracto, mit Zuordnung einer von den verschiedenen Ständen der Bürgerschaft und aus ihrer Mitte zu wählenden Zahl hiesiger Bürger, zusammenzusetzen sey.

In der 11. Sitzung (25. April) zog die Commission in weitere Ueberlegung, ob es nicht rätlicher wäre, statt den ganzen Rath und das ganze Bürgercolleg eintreten zu lassen, nur einen Theil von beiden dahin zu deputiren, wie ein Mitglied schon in der 6. Sitzung empfohlen hatte. Man überzeugte sich, daß in einer Republik, wo Geist und Tadelsucht besonders lebendig sind, nur durch einen gleichsam in sich selbst geschlossenen moralischen Körper, der gleichsam nur aus einem Munde redet und dessen innere Reibungen dem Publikum unbekannt bleiben, das Vertrauen auf die Intelligenz der Regierung, also ihre eigentliche Stärke, erhalten werden könne, daß die Regierung durch manche schwächere Glieder in einer großen Bürgerversammlung nur an Ansehen einbüßen könne, indem die öffentliche Niederlage eines Regierungsmitglieds meist auf die Regierung selbst zurückfällt, und daß eben darum nur die besten Köpfe derselben ein geeignetes Uebergewicht in dieser Versammlung ihr zu verschaffen vermöchten. Aus diesen Gründen beschloß man in der Mehrheit:

daß der Senat sowohl, als die ständige Bürgerrepräsentation (vormals Bürgercolleg) 20 ihrer Mitglieder, mit Einschluß der Syndiken und des Consulanten, zu dem großen Repräsentativkörper zu ernennen und zu deputiren hätten, aus der Bürgerschaft aber — die Dorfbewohner nicht einbegriffen — 45 Mitglieder dazu zu erwählen seyen.

Ein dissentirendes Mitglied erklärte sich für den Eintritt beider Deputationen, wenn sie vom Colleg der 75r (Wahlcolleg zur großen Repräsentation) [Art. 10—12 der C.-E.-U.] ebenfalls gewählt würden.

Bezüglich der Dorfbewohner fiel in der 14. Sitzung (29. April) der Beschluß dahin:

Aus den Dorfschaften sollen 5 Repräsentanten in den gesetzgebenden Körper (welche Benennung in dieser Sitzung adoptirt wurde) treten, und von sämtlichen Schultheißen und Gerichtsleuten aus der Mitte der Nachbarn gewählt werden; dieselben können jedoch nur in Angelegenheiten der Dorfschaften Anträge stellen und votiren.

Dieser Beschluß wurde aber in die C.-E.-Acte nicht aufgenommen, vielmehr erst durch das Gesetz vom  $3/30$ . Juni 1823 <sup>14)</sup> in einer für die Landbewohner günstigeren Weise zur Ausführung gebracht.

Die sonstigen Beschlüsse über den gesetzgebenden Körper, betr. das Wahlrecht, den Wahlmodus (wobei sich zwei Stimmen gegen die Ständeabtheilungen aussprachen), die Verpflichtung zum Eintritt, die Eröffnungszeit und Dauer, die Competenz, Geschäftsbehandlung u. s. w., wurden ohne besondere Schwierigkeiten so gefaßt, wie die Art. 11 bis 17 der C.-E.-A. sie angeben.

Zweierlei möge hiebei nur noch erinnert werden:

1) Ueber die Dauer dieser Versammlung lautete der ursprüngliche Beschluß (11. Sitzung) so:

Die Dauer der Versammlung ist auf 6 Wochen festgesetzt; jedoch kann der Senat diesen Termin verlängern und die Versammlung ihn abkürzen, desgleichen der Senat dieselbe außerordentlich berufen, worauf auch die Repräsentation selbst anzutragen befugt ist, obwohl es vom Senat abhängt, diesem Antrag bei eigener Verantwortlichkeit Folge zu leisten.

---

<sup>14)</sup> Gesetzsammlung, III. S. 158 ff. vergl. mit Art. 7 der C.-E.-A. Dazu Verhandl. d. gg. B. in den J. 1816 bis 1831, Ziffer 197, S. 172. — Das im constitutionellen Deutschland als einzige Ausnahme dastehende staatsrechtliche Verhältniß unserer Landbewohner, in welchen man fortwährend die Unterthanen, und zum Theil das erkaufte Eigenthum der herrschenden Stadt erblickt (vergl. B. d. Handb. des Pr. Privatrechts, S. 41), scheint jetzt endlich seine zeitgemäße Umgestaltung erhalten zu sollen; s. die Mittheil. aus den Verhandl. der gg. B. XI. Nr. 4.

Die gesperrten Worte sind in den Art. 14 der C.:E.:A. nicht aufgenommen worden.

2) Der Beschluß über die Competenz der Versammlung wegen Festhaltung und Befolgung der Verfassung (Art. 17 der C.:E.:A., Ziffer 7) war ursprünglich so redigirt:

Endlich wacht der gesetzgebende Körper über Festhaltung und Befolgung der Verfassung, so daß, wenn der Senat die ihm selbst zur Kenntniß kommenden, oder vom Bürgercolleg oder dem gesetzgebenden Körper angezeigt werdenden Contraventionen, Gebrechen oder Mängel nicht gehörig untersuchen, ihnen abhelfen und, nach Beschaffenheit der Sache, ahnden sollte, Letzterer, nach vorher vom Rath eingezogener Erkundigung, durch eigene Commissarien selbst einschreiten und eine Untersuchung einleiten kann. Sollte dabei einem einzelnen Staatsbeamten oder Staatsdiener Etwas zur Last fallen, so muß derselbe mit seiner Rechtfertigung gehört und nach geschlossenen Acten ein rechtliches Erkenntniß auswärtig eingeholt, auch auf Verlangen eine zweite Vertheidigung gestattet und ein weiteres Erkenntniß durch Actenversendung eingeholt werden, welches, indem es dabei sein Bewenden behält, der Rath zu vollziehen hat.

Auf Antrag eines Mitglieds wurde dieser Gegenstand in der Schlußsitzung am 22. Mai nochmals in Erwägung gezogen und folgende Fassung genehmigt:

Der gesetzgebende Körper wacht auf Erhaltung der Verfassung, zu welchem Ende Nachstehendes festgesetzt ist:

- 1) Die an denselben gebrachte Anzeige einer Contravention kann nur dann beachtet werden, wenn dieselbe entweder
  - a) durch ein im gesetzgebenden Körper befindliches Mitglied der ständigen Bürger-Repräsentation, Namens und in Auftrag der Letztern, gemacht wird, oder
  - b) insofern dieselbe, ohne solchen Auftrag, von einem einzelnen Mitgliede in eigenem Namen kommt, wenn sie alsbald bescheinigt und, daß solches geschehen, nach vorgängiger Untersuchung und Berichterstattung einer dazu beauftragten

- Commission durch einen per majora gefaßten Beschluß anerkannt wird.
- 2) Ist die Vorfrage, ob eine Anzeige wegen angeregter Contravention zu beachten sey, dergestalt bejahend entschieden, so ist
- a) vom gesetzgebenden Körper ein Ersuchen an den Rath gelangen zu lassen, den betreffenden Fall zu untersuchen und nach Umständen Abhülfe eintreten zu lassen.
  - b) Sollte der Contraventionsfall, wegen dessen an den Rath ein Ersuchen gelangt ist, bei der nächstfolgenden Versammlung des gesetzgebenden Körpers als noch nicht beseitigt auf die unter Ziffer 1 beschriebene Weise in Anregung gebracht werden, so kann der gesetzgebende Körper, nach vorgängiger Ueberlegung der Dringlichkeit der Sache, nunmehr eine Aufforderung zur Remedur an den Rath gelangen lassen und, insofern die Abhülfe oder Nichteristenz des in zweien Versammlungen des gesetzgebenden Körpers angeregten Contraventionsfalls nicht alsbald und zu dessen Ueberzeugung klar gestellt werden kann, so hat dieser, nach abermaliger Ueberzeugung der Dringlichkeit der Sache, auf desßhalb per majora gefaßten Beschluß eine Commission aus seiner Mitte in der Art niederzusetzen, daß auch Mitglieder des Senats sich darin befinden, welche die Untersuchung anstellen und das Geeignete zur Remedur einleiten werden ic.

Vergleicht man beide Fassungen mit derjenigen, die in die C. E. U. selbst definitiv eingerückt wurde <sup>15)</sup>, so wird man sich davon überzeugen, daß durch letztern der gesetz-

---

<sup>15)</sup> Art. 17, Ziffer 7. Bei dem gg. R. können Verletzungen der Verfassung, daserne solche Stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senat, vorher angezeigt worden sind, von einem Jeden schriftlich angebracht werden. Der gg. R. untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich oder theilt sie dem Senat zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gg. Versammlung verfügt letzterer hierauf ic.

gebenden Versammlung eine weit würdigere Stellung angewiesen worden ist.

§. 7.

b. Ständiger Bürgerausschuß.

Die Discussionen über den ständigen Bürgerausschuß (ständige Bürger-Repräsentation <sup>16)</sup> begannen in der 17. Sitzung (2. Mai). Da man darüber einig war, daß der Wirkungskreis dieser Staatsbehörde im Wesentlichen derselbe bleiben sollte, wie solcher durch kaiserliche Resolutionen in der reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet (C.-E. Acte, Art. 48), so nahmen diese Discussionen nicht viel Zeit in Anspruch. Vorerst beschäftigte man sich mit der Frage:

ob das Neunercolleg neben dem Bürgerausschuß also von diesem getrennt, bestehen sollte?  
und entschied sie verneinend, wie Art. 49 der C.-E.-A. näher angiebt. Die weiteren Beschlüsse über Zusammensetzung des Ausschusses, Zahl der Mitglieder, Wahlart, Verpflichtung zur Annahme, Wirkungskreis u. s. w. <sup>17)</sup> entsprachen ganz der Fassung der C.-E.-A. im Art. 45 flg. u. Art. 51 unter VIII. lit. c. Zwei Punkte waren anfänglich auf folgende Weise redigirt:

- 1) Jeder Bürger ist bei Verlust des Bürgerrechts verbunden, die Stelle eines Mitglieds des B.-A. anzunehmen, er könnte und wollte denn mittelst körperlichen Eides erhärten, daß er, entweder wegen körperlicher Schwäche, oder ohne daß er einen namhaften und beträchtlichen Verlust in seinen häuslichen Verhältnissen erleiden müßte, die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen vermöge.
- 2) Diejenigen neugewählten Mitglieder, welche schon im seitherigen Bürgercolleg waren, nehmen den ersten Sitz ein, und beobachten unter sich die Anciennität; ihnen folgen die übrigen.

<sup>16)</sup> Vergl. über diese Benennung die Verhandl. der gg. B. in den J. 1816 bis 1831, Ziffer 28, S. 71.

<sup>17)</sup> Vergl. dazu die allg. Verhandlungen, Ziffer 29, S. 72, u. Ziffer 30, S. 73.

Statt dieser Redaction wurde in Art. 47 der E.-G.-A., wegen Verpflichtung zur Annahme der Wahl, es bei Demjenigen belassen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat, der Rangordnung aber nicht besonders gedacht.

§. 8.

c. Senat.

Die Berathung über den Senat nahm folgenden Gang. Zuerst kam in Betracht: ob die Glieder der Ganerbschaften Limpurg und Frauenstein ferner das Recht haben sollten, daß eine gewisse Anzahl von ihnen sich im Senat befinden müsse? Alsdann verbreitete sich

2) die Discussion darüber: ob aus den Innungen Mitglieder in den Rath gezogen werden sollten, wann und in welchem Umfange?

3) Wie es mit katholischen und reformirten Rathsgliedern zu halten sey?

4) Wie die Gerichte mit Senatsgliedern zu besetzen?

5) Wie groß die Zahl aller Mitglieder, wie die Ordnungen darin zu bestimmen seyen?

6) Wer in den Rath und zu sonstigen Stadtämtern wählbar erscheine?

7) Wie in Vacanzfällen bei Rath zu verfahren, und

8) welches Minimum für die Abstimmung in den Rathssitzungen anzunehmen seyn sollte?

Der Beschluß ad 1, daß für die Zukunft die Geburt keinen Vorzug bei Besetzung von Rathsstellen geben könne<sup>18)</sup>, welcher in der 19. Sitzung (4. Mai) gefaßt und in der 20. (6. ej.) bestätigt wurde, fand mehrseitigen Widerspruch in dem Sinn, daß jederzeit 2 Mitglieder aus dem Hause Frauenstein und 5 aus dem Hause Limpurg im Rath sich befinden sollten.

Aus Veranlassung der Discussion ad 2 vereinigte sich die Commission in der 21. und 25. Sitzung (7. u. 11. Mai) über diejenigen Punkte, welche in Art. 18, 19 u. 25 der

---

<sup>18)</sup> E.-G.-A. Art. 19. Dazu die Verhandl. d. gg. B. in den J. 1816 bis 1831, Ziffer 21, S. 52 u. 53.

G.-E.-A. enthalten sind (Bestandtheile und Ordnungen des Senats, Qualification zu Rathsstellen, Wirkungskreis des Senats). Statt des Schlusssatzes in Art. 19 war ursprünglich folgende Fassung beliebt worden:

die zwei obersten Sitze der für die Mitglieder aus den Innungen bestimmten dritten Rathsbank sind von Handelsleuten mittlerer Klasse und Krämer zu besetzen; in der 25. Sitzung vereinigte man sich aber dahin, statt „zwei obersten“ zu sagen „zwei anderen“, und statt „Handelsleuten mittlerer Klasse und Krämer“ zu setzen „aus der gesammten übrigen nicht zünftigen christl. Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes“<sup>19)</sup>.

Ad 3 beschloß man in der 22. Sitzung (8. Mai), daß im Rath jederzeit mehrere Mitglieder aus jeder der drei christlichen Confessionen sitzen sollten, ohne eine derselben auf ein Maximum zu beschränken. In der letzten Beziehung gingen jedoch die Ansichten sehr auseinander.

Die Majorität war der Meinung, daß, unter Voraussetzung von 43 Mitgliedern, in den ersten 6 Jahren sich sechs Mitglieder der katholischen und drei der reformirten Confession im Rath befinden müßten. Ein Mitglied wollte das Verhältniß des Beitrages zu den Staatslasten dabei entscheiden lassen; zwei andere stimmten gegen jede Fixirung einer Zahl, ein viertes erklärte sich für ein Minimum von 3 katholischen und 2 reformirten Rathsgliedern, und zwei Stimmen, wovon die eine jedoch in der 27. Sitzung ihr Botum zurückzog, waren gegen eine feste Zahl von Jahren, folgende Fassung vorschlagend:

jezt sollen sich resp. 6 und 3 Mitglieder katholischer und reformirter Confession im Rath befinden.

Die 23. Sitzung (9. Mai) brachte den Endbeschluß, wie er in die G.-E.-A. aufgenommen wurde, daß nämlich bei allen und jeden Staatsdiensten zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion, schlechterdings auf die Confession aber nicht gesehen werden solle, auch der

---

<sup>19)</sup> Vergl. hierzu die Verhandl. d. gg. B. u. f. w. Ziffer 143, S. 140 ff. Es wurde nämlich, als diese beiden Stellen im Jahr 1820 besetzt werden sollten, der Senatsantrag genehmigt: daß die beiden Nichtzünftigen nach dem Amtsalter sitzen sollten.

Vorschrift, daß im Senat fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen seyn müßten, dadurch kein Genüge geschehe, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befänden <sup>20)</sup>.

Ad 4 wurde in der 24. Sitzung (10. Mai) per majora beschlossen:

daß Gericht erster Instanz solle mit dem Senat vereinigt, also mit Senatoren besetzt werden.

Ad 5 ist, indem alles Uebrige mit den wesentlichen Vorschriften in Art. 18 flg. der C.-E.-U. stimmt, nur zu bemerken, daß hinsichtlich der Syndiken die Commission zuerst (in der 25. Sitzung am 11. Mai) den Satz aufstellte:

die Syndiken werden besonders gewählt und gelangen dadurch auf die erste Rathordnung, jedoch auf den untersten Platz, von welchem sie gleichfalls nach der Anciennität fortrücken,

während in der 27. Sitzung (14. Mai) beschlossen wurde: die Rathspersonen, welche zugleich Syndiken sind, werden ebenso wie andere Senatoren, nur mit dem Unterschied gewählt, daß auch auf der ersten oder zweiten Rathordnung bereits befindliche Rechtsgelehrte hiezu gewählt und gekugelt werden können.

Die letzte Fassung stimmt im Wesentlichen mit Art. 21 der C.-E.-U., der jedoch die Kuglung ausschließt und ein Scrutinium ohne Kuglung vorschreibt.

Ad 6. Die Frage: wer kann in den Rath und zu den sonstigen Stadtämtern gewählt werden? beschäftigte die Commission längere Zeit. Der in der 25. Sitzung zuerst proponirte Beschluß lautete:

In den Rath kann Niemand gewählt werden, der nicht, außer seiner sonstigen Qualification, ein geborner Bürger im Sinne der alten Stadtverfassung und 30 Jahre alt ist. Bei allen sonstigen besoldeten Stadtämtern oder Diensten reicht es hin, daß Jemand entweder geborner Bürger ist, oder 15 Jahre im hiesigen Bürgerrecht steht und dahier gewohnt hat.

<sup>20)</sup> C.-E.-U. Art. 6 und 19.

Fünf Mitglieder schlugen dagegen folgenden vor:

Zur Erlangung einer Stelle im Senat oder eines sonstigen öffentlichen Amtes wird, außer den sonstigen öffentlichen Qualificationen, erfordert, daß man 10 Jahre lang als Bürger ununterbrochen hier gelebt habe.

In der 26. Sitzung (13. Mai) deliberirte man nochmals über das Erforderniß des Indigenats und adoptirte per majora die Fassung des Art. 6 der C.-E.-U., wonach Jemand in beiden Fällen entweder eingeborner Bürger im Sinne der hiesigen Statuten seyn, oder seit 10 Jahren im Bürgerrecht gestanden und so lange ununterbrochen dahier gewohnt haben muß. Vier Stimmen blieben bei der Meinung, daß nur eingeborene Bürger zu Rathsstellen, und nur solche Nichteingeborne zu Stadtämtern gelangen dürften, welche seit 10 Jahren das Bürgerrecht genossen und beständig dahier gewohnt haben, wogegen bei der jetzigen Besetzung des Rathes auch nicht eingeborne Bürger katholischer und reformirter Confession dispensando zu berücksichtigen seyn möchten. Ein weiteres Mitglied theilte diese Ansicht, wünschte jedoch zugesetzt zu haben, daß diesen Vortheil bloß die vor dem 1. Januar 1815 in das Bürgerrecht eingetretenen Nichteingebornen genießen dürften. Von einer andern Seite wurde vorgeschlagen, man solle zu Rathsstellen nur eingeborne Bürgerstööhne, zu Syndikatsstellen aber auch Fremde fähig erachten. Ein Mitglied kam bei dieser Gelegenheit auf seine Ansicht wegen der adeligen Geschlechter zurück. Dieser Divergenz der Ansichten ungeachtet blieb es bei der vorerwähnten schließlichen Fassung. Der nachträgliche Beschluß in der letzten Sitzung (22. Mai):

derjenige hiesige Bürger, welcher zum Mitglied des Senats erwählt wird, ist bei Verlust des Bürgerrechts verbunden, diese Stelle anzunehmen, er könnte und wollte denn eidlich erhärten, daß er entweder wegen körperlicher Schwäche, oder ohne daß er seine Vermögens- und häuslichen Verhältnisse einer gänzlichen Zerrüttung aussetzen müßte, die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen vermöge; nach Ablauf von 5 Jahren steht es einem jeden Mitglied des Senats frei, wieder auszutreten,

wurde in die C.-E.-U. nicht aufgenommen.

Ad 7 faßte man in der 26. Sitzung (13. Mai) die Beschlüsse ohne Weiterungen so, wie die Art. 20 und 22 der C.-E.-A. lauten (Rathswahl durch 6 Wahlherren des Senats und 6 andere aus den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, die zum Rathscolleg nicht gehören <sup>21</sup>).

Ad 8 beschloß die Commission in der 25. Sitzung (11. Mai):

Zur Abfassung eines Beschlusses in den gewöhnlichen Rathssitzungen müssen wenigstens 13 stimmende Mitglieder vorhanden seyn; wogegen Art. 25 der C.-E.-A. für alle Rathssitzungen die Gegenwart von zwei Drittheilen der Mitglieder vorschreibt.

### §. 9.

#### d. Sonstige Berathungsgegenstände.

Dieser Gegenstände (s. oben §. 5) soll hier nur insoweit gedacht werden, als von den ursprünglichen Beschlüssen der Commission die Redaktion der C.-E.-A. mehr oder weniger erheblich abweicht.

1) Was die Gerichte <sup>22</sup> betrifft, so finden sich ursprünglich bei dem Appellationsgericht nicht sieben Mitglieder, wie im Art. 29 der C.-E.-A., sondern nur sechs vorgesehen, bei dem Stadtgericht nicht, wie in Art. 31 der C.-E.-A., 7 Mitglieder außer dem Director, sondern 7 Mitglieder, aus deren Mitte der mitarbeitende Director zu erwählen sey, der auch immer reeligibel seyn sollte.

2) Für Beschwerden gegen Verwaltungsämter wegen Strafen oder Confiscationen sollte der Recurs an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der 4 freien Städte offen stehen, während Art. 27 der C.-E.-A. Aktenversendung in vim revisionis namhaft macht.

---

<sup>21</sup>) Dazu die Verhandl. d. gg. B. in den J. 1816 bis 1831, Siffer 143, S. 140 ff.

<sup>22</sup>) Dazu: Joh. Friedr. Heinr. Schloffer über d. Verhältniß der Justizverwaltung zu dem Ganzen der öffentl. Verwaltungszweige in Frankfurt u., Fr. bei Hermann 1816, X u. 74 S. 8.

3) Ueber das Gymnasium lautete der Beschluß der 31. Sitzung (18. Mai) dahin:

Obgleich das Princip der strengen Absonderung in allen Kirchen- und Schulsachen hiermit ausgesprochen wird, so kann doch in Hinsicht auf das hiesige Gymnasium, insofern es überhaupt zweckmäßiger für die Zukunft zu einer höheren Bildungsanstalt zu bestimmen wäre, durch eine besondere Commission sachverständiger Männer, nach Bernehmung der einzelnen Lehrer des Gymnasiums, der Versuch gemacht werden, für dasselbe eine Organisation zu entwerfen, wodurch, bei einer nach der Schülerzahl verhältnißmäßig zwischen den Consistorien und Kirchencommissionen der drei christlichen Confessionen vertheilten delegirten Inspection, dasselbe allen Confessionen gleich nützlich bleiben könnte.

Zugleich wurde, in allgemeiner Beziehung, ausgesprochen: Sollte, nach Einführung der C.-E.-A., ein oder der andere Religionstheil noch einige ihn besonders betreffende Wünsche und Erinnerungen zu machen haben, so werden solche hiernächst von einer vom Senat zu ernennenden Commission, welche Mitglieder der verschiedenen Confessionen befaßt, untersucht, und mit Gutachten im verfassungsmäßigen Weg an den gesetzgebenden Körper gebracht.

Hiervon weicht Art. 41 der C.-E.-A. mehrfach ab, indem er das Gymnasium als dem evangelischen Consistorium allein untergeordnete Unterrichtsanstalt für Christen und Juden erklärt, für Katholiken einen besondern Unterricht in der Religion und sonst anordnet, auch diesen die Wiederherstellung des Fridericianums anheimstellt, für alle gemischte Privatinstiute aber eine gemischte Commission ins Leben ruft, deren Competenz weiterhin normirt wird.

#### §. 10.

#### C. Erhebung des Entwurfs der XIIIr zum Verfassungsgesetz.

1. Vorverhandlungen. 2. Annahme und Beschwörung der C.-E.-A.

Am 29. Juni 1816 überreichte die Commission der XIIIr mit Bericht den

gutächtlichen Entwurf einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung, nach Erforderniß der gegenwärtigen Verhältnisse entworfen, mit möglichster Berücksichtigung aller von löbl. Bürgerschaft eingekommenen Wünsche und Erinnerungen, soweit solche in das Verfassungswesen einschlagen, indem sie beifügte<sup>23)</sup>, daß sie diesen Entwurf nur in seinem Ganzen, also in unveränderter Gestalt, für ihr Werk zu erkennen vermöge. Dieses Gutachten wurde am 3. Juli in einer außerordentlichen Rathssitzung verlesen und, nach erfolgter Genehmigung, der 10. Juli zur Abstimmung darüber festgesetzt, mit dem Ersuchen an das Bürgercolleg, seinerseits mitzuwirken, damit das Project bei der beschlossenen Virilabstimmung mit Ja oder Nein durchgehe. Weiterhin zeigte der Rath der Bürgerschaft die Einlangung jenes Entwurfs an, dessen Druck und Vertheilung mit dem Bericht in allen Quartieren er verfügte, um sodann, nach dem Vorschlag der XIIIr, am 17. und 18. Juli in Selbstperson über dessen Annahme oder Nichtannahme mit Ja oder Nein ohne Vorbehalt oder Modification abzustimmen, indem es Allen hauptsächlich um Beendigung des seitherigen Provisoriums zu thun seyn müsse, in der C.:E.:A. selbst aber ein gesetzlicher Weg zu allen künftig nöthig befunden werdenden weiteren Aenderungen und Verbesserungen der Ver-

<sup>23)</sup> „An C. S. Senat geh. Bericht nebst Entwurf einer C.:E.:A. abseiten der im Constitutionswesen hies. fr. Stadt niedergesetzten Commission der XIIIr. Mit Anl. unter Ziffer 1, 2, 3 u. 4. Nebst Anl. Lit. A. Juni 1816, IX u. 55 S. 8. Diesem, vom Syndikus Bückner abgefaßten Bericht waren beigelegt in Anl. 1 das General-Protokoll über die bei der XIIIr Commission eingebrachten Monita, in Anl. 2 diese Monita selbst, in Anl. 3 die Protokolle über die Discussionen der XIIIr Commission, in Nr. 4 der oben im Text gedachte gutächtliche Entwurf einer Ergänzungsacte, endlich in Anl. A das Commissorium für drei Mitglieder der XIIIr Commission (Bückner, v. Leonhardi, Diez) zur Unterzeichnung und Einreichung des Berichts und der C.:E.:A. Auf den oben gedachten ersten Abdruck der C.:E.:A. folgte ein zweiter nach dem schriftlichen Original dieser Acte unter demselben Titel mit obigem Bericht und dessen Anlage Lit. A, nach welchem Abdruck von der Bürgerschaft abgestimmt und geschworen wurde.

fassung eröffnet, auch unmöglich sey, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Das Bürgercolleg ersuchte am 12. ej. den älteren Herrn Bürgermeister um Einhalt der Bertheilung dieser Bekanntmachung auf einige Tage, weil es mehrere wichtige, die wohlervorbenen Gerechtsame der Bürgerschaft und deren Geltendmachung betreffende Bemerkungen bei Rath einzureichen gedenke. Laut Protokoll vom 13. ej. beschloß nämlich das Colleg, dem Rath zu erwiedern <sup>24)</sup>: daß es die Bildung und Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers zwar sehr glücklich, aber im Wirkungskreis dieses Stellvertreters des vormaligen Reichshofraths, und für Sicherung der Mittel, die Rechte der Bürgerschaft darin geltend zu machen, nicht dieselbe Bürgerschaft finde, welche der Reichshofrath gewährt habe. Denn

1) dieser sey Schutz und Zuflucht jedes einzelnen Bürgers und jeder Corporation gewesen, welche sich durch Verfügung des Senats beeinträchtigt gefunden; jetzt aber sollten nur Verfassungsverletzungen bei dem gesetzgebenden Körper angebracht werden können, Corporationen und Einzelne aber wegen persönlicher Gerechtsame an die aus Senatoren bestehenden Gerichte verwiesen bleiben.

2) Das Bürgercolleg habe zum Reichshofrath in einer weit würdigeren Stellung sich befunden, wie jetzt zum gesetzgebenden Körper, indem dieser Vorträge des Rathes an ihn ohne Weiteres in Berathung nehme, bei Propositionen des Bürgercollegs aber vorerst über deren Zulässigkeit abstimme, und selbst, wenn diese bejaht worden, habe erst noch der Rath sich darüber zu äußern, so daß, wenn dieser gegen das Bürgercolleg sey,  $\frac{2}{3}$  im gesetzgebenden Körper gegen den Rath stimmen müßten, um nur dahin zu gelangen, daß der Gegenstand zur Sprache komme, wodurch leicht jeder Antrag des Collegs bei dem gesetzgebenden Körper in der Geburt erstickt werden könne, da der Rath zu seinen 20 Stimmen nur noch neun weitere brauche, um mehr als  $\frac{1}{3}$  auf sei-

---

<sup>24)</sup> Dazu: Kurze histor. Darstellung der im Monat Juli 1816 stattgehabten Einführung einer Constitution etc. Fr. 1816, 1 Bog. in Folio.

ner Seite zu haben. Auch passe gar nicht, daß das Colleg nicht befugt seyn solle, außerordentliche Sitzungen des Körpers mit der Wirkung der Stattgebung vom Rath zu verlangen, denn so liege es in dessen Händen, die ihm mißfallenden Gegenstände immer auf ein Jahr zu verschieben und deren Erledigung zu hemmen.

3) Sey beschwerend, daß bei Aenderung organischer Gesetze Rath und gesetzgebender Körper, beide durch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  auf jeder Seite dafür seyn müßten, indem, wenn auch der gesetzgebende Körper dafür sich erkläre, der Rath schon mit 15 Stimmen die Abänderung verhindern könne; dies sey keine richtige Vertheilung der Gewalten.

Hiernach beantragte das Colleg eine Erklärung des Rathes, daß eine bejahende Abstimmung über das Ganze des Entwurfs diese drei Punkte unverfehrt lasse, welche bei erster Zusammenkunft des gesetzgebenden Körpers zur Entscheidung gebracht werden sollten; wolle aber der Rath diese Erklärung nicht abgeben, so fühle das Colleg sich verpflichtet, diese seine Erklärung zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen und jedem einzelnen Bürger zu überlassen, ob er unbedingt oder mit dem Vorbehalt des Collegs über den Entwurf abstimmen wolle.

Der Rath eröffnete hierauf dem Bürgercolleg an demselben Tage, daß zwar manche Bestimmungen des Entwurfs auch mit seiner, des Rathes, Ansicht nicht übereinstimmten, er jedoch darin Nichts finden könne, was mit dem gemeinen Besten oder mit den Gerechtsamen der Bürgerschaft im Widerstreit stände, oder ganz unausführbar erscheine; dies sey aber der Hauptgesichtspunkt, alles Uebrige mehr formell. In der näheren Entwicklung dieses Sazes wird namentlich bemerkt, daß Aenderungen der Constitution in einzelnen Theilen keineswegs zu sehr erstwert seyen, wenn man erwäge, daß die Sucht der Privaten, Constitutionen zu machen und gegebene zu kritisiren, vielleicht zu den moralischen Gebrechen der Zeit gehöre, daß gewiß die große Mehrheit jederzeit die Hände willig bieten werde, um Gutes für die Vaterstadt zu stiften, daß die authentische Erklärung der C.-E.-A. dem gesetzgebenden Körper vorbehalten sey, daß Zulassung weiterer Verfassungs-

projecte den Gegenstand nur wieder vielleicht auf Jahre verschoben und einen Zustand herbeiführen könne, dessen Folgen der Senat nicht auf sich nehmen möchte, daß Zusammenficht, vereintes Bestreben, Eintracht und wechselseitiges Vertrauen auch hier die besten Werkzeuge der öffentlichen Verwaltung seyn würden, daß keine Verfassung Alle befriedige, die Zeit aber das ausbilden werde, was in der neuen Schöpfung mangelhaft oder schwankend erscheine, weshalb von dem nach sehr reifer Prüfung gefaßten Beschlusse vom 10. d. M. weder abgegangen, noch dessen Vollziehung im Mindesten aufgeschoben werden könne.

Gegen das vorerwähnte Protokoll des Bürgercolleg's ließen überdies 7 Mitglieder des XIIIr Colleg's <sup>25)</sup> eine rechtfertigende Erklärung am 16. ej. erscheinen, welche im Wesentlichen Folgendes enthält. Das Verlangen eines vollkommenen Surrogats für den Reichshofrath enthalte eine absolute Unmöglichkeit; leider sey aber dadurch neues Mißtrauen geweckt worden, obwohl das Bürgercolleg gar keine Befugniß gehabt, sich in dieser Sache collegialisch zu äußern, was das XIIIr Colleg in seinem Bericht ausdrücklich als nicht passend bezeichnet hatte. Zu den drei Beschwerdepunkten wurde Folgendes näher ausgeführt.

Ad 1. Statt des Reichshofraths habe man jetzt eine Justiz in 3 Instanzen, die letzte auswärt's, und der Fiscus sey in allen Fällen unter die Gerichte gestellt, dadurch aber Sicherheit für jeden Einzelnen und jede Corporation in Justizsachen, nicht weniger gegen alle möglichen Bedrückungen in der Verwaltung gegeben.

---

<sup>25)</sup> Nämlich die Herren Diez, v. Leonhardi, Henkelmann, v. Bethmann, Jassoy, v. Lichtenstein u. Kirchner. Vorausging eine von Dr. Jassoy verfaßte Darstellung derjenigen Ansichten u. Gründe, welche die unterzeichneten Deputirten bewogen haben, dem von dieser Commission abgefaßten Gutachten beizustimmen; 48 S. 8. Die von Dr. Jassoy ebenfalls verfaßte „rechtfertigende Erklärung u.“ erschien 1816 in Folio. Eine „Beleuchtung des vom 18. Juli 1816 datirten Abdrucks einer Verwahrung von mehreren Bürgern gegen die C.-G.-A., datirt vom 3. Aug. 1816“, ließen die Herren Jassoy und Diez demnächst drucken, worauf von den Herren Bract und Dr. Kappes eine „Beantwortung“ und wieder eine „Replik“ der ersteren in demselben Jahr 1816 gedruckt wurde.

Ad 2. Andere Befugnisse gehörten einem regierenden, andre einem controlirenden Colleg. Der Rath sey vielmehr genöthigt, Gegenstände der Verwaltung, in welche das Bürgercolleg nicht eingehen wolle, an den gesetzgebenden Körper zu bringen und ohne Vorfrage daselbst per majora entscheiden zu lassen, und diese Stellung sey anständiger, wie jeder andere, die nur zu öffentlichen Reibungen Anlaß geben werde; die Bürgerschaft besitze in dem ihr eigenen Entscheidungsrecht mehr Sicherheit, als sie bei dem Reichshofrath jemals gefunden habe. Daß nur der Rath den gesetzgebenden Körper außerordentlicher Weise berufen könne, sey nöthig, um ewiges Zerren der Gewalten zu vermeiden und die Regierung nicht aller Kraft und Zuversicht zu berauben, denn nicht in diesem ewigen Zerren herrschsüchtiger Eitelkeit, sondern in richtiger Abwägung und Vertheilung der Staatsgewalt ruhe die Freiheit der Bürger.

Ad 3. Alle das Gute wollende Gesetzgeber hätten jederzeit den Staatsformen die möglichste Festigkeit zu geben gesucht; in unserer vormaligen Verfassung habe Niemand wagen gedurft, auf Aenderung dieser Formen anzutragen, denn sie seyen für Rath, Bürgercolleg und Bürgerschaft ein Heiligthum gewesen, und gerade darin habe unser Wohl, unsere Sicherheit gelegen. Es handle sich hier nur von Aenderung organischer Staatseinrichtungen, d. h. der aufgestellten drei Staatskörper (Rath, Bürgercolleg, gesetzgebender Körper), alles Uebrige könne auf dem Wege der Gesetzgebung verfassungsmäßig geändert werden; wolle man aber täglich an jenen Hauptsäulen unseres Staatsgebäudes sägen und rütteln, so werde man gewiß schlecht darin wohnen.

Unter dem 17. d. M. beschloß das Bürgercolleg, nachdem es sich factisch überzeugt hatte, daß eine Abstimmung über die C.-E.-A. unter seinem Vorbehalt verweigert worden, eine wiederholte Bewahrung an den Rath gelangen zu lassen, um dadurch den Weg zu allem Weiteren offen zu halten. Am folgenden Tag erschien der Abdruck einer Bewahrung mehrerer Bürger (8 S. 8.), worin sich darüber beschwert wurde, daß das Gutachten der XIII nicht als bloße Vorarbeit, nach dem Vorschlag des Bürger-

collegß vom 6. Nov. 1815 und der oben erwähnten Vorstellung vom 22. ej. (§. 4), einer Versammlung von 81 Bürgern zur definitiven Entscheidung vorgelegt worden.

Dieser Protestationen ungeachtet, welche in Gemäßheit des Art. 52 der C.-E.-U. unberücksichtigt blieben, ging am 17. und 18. Juli die schriftliche Abstimmung der christlichen Bürger über den vom Senat bereits genehmigten Entwurf der XIIIr in den sämtlichen Quartieren bei den Quartiervorständen vor sich. Nachdem 2733 Bürger dafür, und nur 47 dagegen, im Ganzen also 2780, gestimmt hatten, wurden am 18. Abends 6 Uhr die Abstimmungsprotokolle geschlossen, vom älteren Herrn Bürgermeister Tags darauf in einer außerordentlichen Rathssitzung vorgebracht, und an dem nämlichen Tage die C.-E.-U. als Verfassungsgesetz publicirt. Alsdann forderte der Rath am 23. die Bürgerschaft zur Bildung des Wahlcollegß durch Abstimmung in drei Abtheilungen auf, um vorerst die ständige Bürgerrepräsentation (Bürgercolleg) zu bestellen, damit diese, mit den hiernächst weiter zu wählenden 45 Bürgern, die Vorschläge zu den neuen Rathswahlen machen könne. Durch Bekanntmachung vom 12. Dkt. d. J. wurde der 18. ej. als Tag der Vollziehung der in der C.-E.-U. vorgeschriebenen Eidesleistung bestimmt. Vor derselben reichten 96 Bürger bei Rath eine Verwahrung dahin ein:

daß durch diesen Eid durchaus kein Verzicht auf die in der Wiener Congressacte allen Bürgern zugesicherten Rechte gefolgert und solcher ihnen niemals zur Einrede gemacht werden könnte, wenn sie sich veranlaßt fühlen sollten, von Art. 46 dieser Acte Gebrauch zu machen.

Am 18. Dkt. 1816, Vormittags 9 Uhr, wurde die C.-E.-Acte unter der Würde dieser Handlung angemessenen Feierlichkeiten auf dem Römerberg von Senat und Bürgerschaft beschworen.

### §. 11.

#### S c h l u ß.

Wenn man über das Werk der XIIIr — diese Zahl von Gesetzgebern fand man damals genügend — ein richtiges Urtheil fällen will, so darf man nicht den Maßstab

der heutigen Zeit anlegen wollen, sondern muß sich die früheren öffentlichen Zustände Frankfurts vergegenwärtigen und mit diesen das damalige neue Verfassungswerk vergleichen. In der ältesten Verfassung der Stadt herrschte eine entschieden aristokratische Tendenz vor (s. S. 1). Der Einfluß des Regiments der Patrizier tritt fast auf jedem Blatte unserer Geschichte in einer Weise hervor, die am Wenigsten geeignet war, Gemein Sinn und eine warme Theilnahme der Bürgerschaft am öffentlichen Leben der Vaterstadt aufkommen zu lassen. Von einer wahren Trennung der Gewalten und von einer wohlgeordneten lebendigen Repräsentation der Bürgerschaft war kaum eine Spur zu finden. Selbst noch in den der C.-E.-A. unmittelbar vorausgegangenen Projekten (s. S. 3) war die Bürgerschaft gleichsam wie ein müßiger Zuschauer hingestellt, dem Senat, welcher sich selbst ergänzte, die ausübende, richterliche und zugleich auch die gesetzgebende Gewalt verliehen, und es sollten sog. Austräge, bei denen leicht eine einzige Stimme alles hätte bewirken können, den Hüter der Verfassung und Verwaltung bilden, und auch das nicht einmal, sondern eigentlich nur den Schiedsrichter in Dissensfällen zwischen Rath und Bürgercolleg. Die Aufgabe der XIII war: die reichsstädtische Verfassung mit den durch Art. 46 der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und vom Zeitgeist gebotenen Abänderungen und Zusätzen wieder einzuführen. Das Colleg ging bei Erfüllung dieser Aufgabe von folgenden Grundsätzen aus: von der reichsstädtischen Verfassung möglichst wenig abzuweichen, sich bloß mit Aufstellung der Staatsgewalten zu befassen, nicht mit der Ausführung des Einzelnen, einen Wächter über die Staatsformen, einen Achtung gebietenden Schiedsrichter zwischen Rath und Bürgercolleg in Verwaltungssachen aufzustellen, die Staatsgewalt in drei Körper zu vertheilen, da zwei sich stets aneinander reiben und gegenseitig lähmen würden, die Gewalten unter sich durch starke Bande zu vereinen, die ausübende insbesondere mit möglichster Achtung zu umgeben, gegen den Willen Einzelner in der Repräsentation zu schützen, jedoch für ihre Verwaltung überall verantwortlich zu machen, und dieser Gewalt einen

bedeutenden Antheil an der Gesetzgebung einzuräumen. Das XIIIte Colleg hat diese Aufgabe so gelöst, wie man es von Männern, die eine auch heutiges Tags noch vielfältig wahrnehmbare Vorliebe zum Alten hegten, billiger Weise nur erwarten konnte, und es gebührt diesem Colleg jedenfalls aufrichtiger Dank dafür, daß es, nach Ueberwindung großer und in einer Republik besonders empfindlicher Schwierigkeiten und Hindernisse, mit lohnender Beharrlichkeit den Nebel des Provisoriums endlich verscheucht und Licht über das mehrjährige Dunkel unseres Verfassungswerks verbreitet hat. Die Anforderungen unserer Zeit an eine wohlgeordnete Verfassung sind freilich ganz anderer Art, als diejenigen der Vorzeit. Die nach langem vergeblichen Ringen endlich erkämpfte freie Presse hat bereits mehrere schätzbare Andeutungen hierüber gebracht, und wird deren wohl noch mehrere bringen. Vertrauen wir der Einsicht, dem Bürgersinn und der Ausdauer unserer Behörden und der von hohem Senat, in richtiger Würdigung der Forderungen der Zeit, bei der gesetzgebenden Versammlung bereits in Vorschlag gebrachten Verfassungs-Revisions-Commission, welche ohne Zweifel manche mitunter tief eingreifende Aenderungen des Bestehenden in Antrag zu stellen, zugleich aber auch, wie man es in Frankfurt von jeher gewohnt war, von diesem alles Dasjenige zu erhalten suchen wird, was sich bei näherer Prüfung als fortwährend brauchbar ergiebt.

...

—





Holl. 11.4.99. B.

